

EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



*Gemeinde Sumiswald
Fortschritt hat Tradition.*

REGLEMENT

**betreffend die Übertragung der Wasserversorgungsaufgaben
an die Wasserversorgung Sumiswald
2010**

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Sumiswald erlässt gestützt auf Artikel 6 Buchstabe a des Organisationsreglements vom 19. Juni 2000 sowie die kantonalen Vorschriften betreffend die Wasserversorgungsaufgaben das folgende

R E G L E M E N T

Artikel 1

Grundsatz	¹ Die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes ist grundsätzlich eine Gemeindeaufgabe.
	² Die Einwohnergemeinde Sumiswald hat diese Aufgabe gemäss Organisationsreglement der Wasserversorgung Sumiswald übertragen.

Artikel 2

Rechtsgrundlagen	¹ Die Wasserversorgung Sumiswald ist eine Genossenschaft und erlässt zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Erlasse: a) Statuten b) Wasserversorgungsreglement c) Wassertarif
	² Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch das kantonale Amt für Abwasser und Abfall
	³ Die erlassenen Grundlagen dürfen den Bestimmungen dieses Reglements und der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung nicht widersprechen.

Artikel 3

Verfügungsbefugnis	¹ Die Wasserversorgung Sumiswald ist im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Reglement hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde gleichgestellt.
	² Sie kann insbesondere Gebühren erheben und Verfügungen erlassen.

Artikel 4

Leistungsauftrag	¹ Die Wasserversorgung Sumiswald versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt zudem für einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.
	² Die übrigen Aufgaben richten sich nach dem Wasserversorgungsgesetz.

Artikel 5

Eigenwirtschaftlichkeit	¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend erfüllt werden.
	² Die Wasserversorgung Sumiswald führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.
	³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für Abschreibungen zu verwenden.

Artikel 6

Finanzierung	Die Wasserversorgung Sumiswald finanziert sich durch a) einmalige und jährliche Gebühren b) Beiträge und Darlehen Dritter
--------------	---

Artikel 7

Einmalige Gebühren	¹ Die einmaligen Anschlussgebühren sind aufgrund der Belastungswerte (BW) und des gesamten umbauten Raumes festzulegen. Die Löschgebühren werden auf Bauten und Anlagen erhoben, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Sie werden aufgrund des gesamten umbauten Raumes berechnet.
Wiederkehrende Gebühren	² Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger jährliche Grundgebühren aufgrund der Nennbelastung des Wasserzählers zu bezahlen. Zur Deckung der Betriebskosten sind jährliche Verbrauchsgebühren je nach bezogenem m ³ Wasser zu erheben. Für nicht angeschlossene Bauten und Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes können jährliche Löschgebühren aufgrund des umbauten Raumes erhoben werden.
	³ Das Weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, ist im Wasserversorgungsreglement und im Tarif festgelegt.

Artikel 8

Bearbeitungsgebühren	¹ Wer gegenüber der Wasserversorgung Sumiswald Kosten verursacht, bezahlt eine Bearbeitungsgebühr, die sich nach dem Kostendeckungsprinzip richtet.
	² Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 9

Anwendbares Recht	Die Wasserversorgung Sumiswald untersteht hinsichtlich ihrer Organisation den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben untersteht sie den Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung, insbesondere dem Wasserversorgungsgesetz.
-------------------	---

Artikel 10

Vertrag	¹ Der Gemeinderat regelt die Übertragung der Wasserversorgungsaufgaben durch eine Vereinbarung mit der Wasserversorgung Sumiswald.
	² In dieser Vereinbarung werden insbesondere geregelt: a) Perimeter des Versorgungsgebietes b) Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde c) besondere Pflichten
Vertretung	³ Der Gemeinderat wählt ein Mitglied der Verwaltung.

Artikel 11

Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.
---------------	---

Die Gemeindeversammlung Sumiswald hat dieses Reglement am 22. Juni 2010 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Roland Holzer

Eduard Müller

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement vom 20. Mai 2010 bis 21. Juni 2010 in der Gemeindeverwaltung Sumiswald öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Anzeiger Trachselwald Nrn. 20 und 21 vom 20. und 27. Mai 2010 bekanntgegeben worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Sumiswald, 26. Juli 2010 mü

Der Gemeindeschreiber: